

Von: RA Achim Diergarten newsletter@anti-geldwaesche.de
Betreff: [TEST] Newsletter 10/2022 vom 27.12.2022
Datum: 27. Dezember 2022 um 18:06
An: diergarte@outlook.com, mail@ra-diergarten.de



Newsletter 10/2022 vom 27.12.2022

[Online-Version anzeigen](#)

Newsletter 10/2022 vom 27.12.2022

Sehr geehrte(r) Newsletter-Empfänger(in),

heute, am 27.12.2022 wurde im **Bundesgesetzblatt** das Sanktionsdurchsetzungsgesetz II veröffentlicht. Dabei handelt es sich um ein Artikelgesetz, bestehend aus 26 Artikeln. Im ersten Artikel wird das Sanktionsdurchsetzungsgesetz als solches benannt. Hierzu wird eine neue Behörde, und zwar die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzungen, geschaffen. Die mit dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz I im Mai 2022 eingeführten Vermögensermittlungs- und Sicherstellungsbefugnisse werden auf diese Zentralstelle übertragen. Diese soll auch die Befugnis erhalten, Vermögensermittlung sanktionsbezogen zu koordinieren. Diese Zentralstelle wird erst bei der Generalzolldirektion eingerichtet werden und soll dann zeitnah in dem ebenfalls neu zu schaffende Bundesfinanzkriminalamt angesiedelt werden.

Darüber hinaus sollen nun nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz II Vermögenswerte sanktionierter Personen und Personengesellschaften in einem neuen Register erfasst werden. Dazu gehören auch Vermögenswerte, die in einem Vermögensermittlungsverfahren nicht eindeutig zugeordnet werden können. Zudem soll insbesondere im Immobilienbereich mehr Transparenz erreicht werden. Das Sanktionsdurchsetzungsgesetz II sieht dazu vor, Immobiliendaten, die in den Ländern zwischen den Grundbuchämtern und Katasterämtern ausgetauscht werden, auch für das Transparenzregister verfügbar zu machen. Das neue Gesetz beinhaltet auch Regelungen zur Geldwäschebekämpfung. Barzahlungen beim Erwerb von Immobilien sollen zum Beispiel künftig ausgeschlossen werden. Das Verbot erstreckt sich auch auf Gegenleistungen mittels Kryptowerten und Rohstoffen. Mit dieser Maßnahme sollen besondere Geldwäscherisiken im Immobilienbereich effektiv adressiert werden.

Dazu wurde auch das Geldwäschegesetz an einigen Stellen geändert. Es tritt dabei in den meisten Punkten bereits am 28.12.2022 in Kraft.

Eine von mir konsolidierte aktuelle Fassung des geänderten Geldwäschegesetzes finden Sie auf meiner Webseite [anti-geldwaesche.de](https://www.anti-geldwaesche.de).

Sollten Sie einen Newsletter vermissen, so können Sie diesen aus dem [Newsletter-Archiv](#) herunterladen.

So, jetzt wünsche ich Ihnen zum Jahresende einen guten Rutsch in ein hoffentlich friedlicheres, aber in jedem Fall glückliches Neues Jahr 2023! Bleiben Sie gesund!

Ihr

Achim Diergarten
- Rechtsanwalt -

Diese E-Mail wurde an mail@ra-diergarten.de verschickt. Wenn Sie keine weiteren E-Mails

erhalten möchten, können Sie sich hier abmelden.

Ringstr. 58a 85395 Attenkirchen DE

